

Auf Grundlage der §§ 54 Abs. 1 S. 2, 13 Abs. 1 i.V.m. § 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 und § 67a Abs. 2 Nr. 3 a) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA Nr. 28/2021, S. 369) hat die Hochschule Harz folgende Ordnung beschlossen:

**Zulassungsordnung
für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA)**

vom 20.11.2024

Inhalt

- § 1 Zulassungskommission
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag und Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassung in ein höheres Studienjahr
- § 6 Studienvertrag
- § 7 Zulassung und Ablehnung
- § 8 Wiederholung und Täuschung
- § 9 Anwendung und Inkrafttreten

§ 1 Zulassungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungskommission für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA). Ihr gehören an:
 - 4 Mitglieder aus der Gruppe der Professor/innen, die in dem Studiengang unterrichten, davon mindestens ein Mitglied der Studiengangsleitung
 - 1 Mitglied der Studiengangsorganisation.
- (2) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt und die Mitglieder zum Ende der Amtszeit nicht von ihrem Amt zurücktreten.
- (4) Der Zulassungskommission obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Es gelten die folgenden Voraussetzungen für die Zulassung zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA):
 - a. In der Regel ein mindestens mit der Note "gut" abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.
 - b. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr oder ein dualer Studienabschluss. Hierbei handelt es sich um qualifizierende Berufserfahrungen bzw. Kompetenzen.
 - c. Die obligatorische Teilnahme an einem Beratungsgespräch, das eine Empfehlung zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Studiums beinhaltet und in dem individuelle Learning Agreements¹ vereinbart werden. Diese können Auflagen hinsichtlich zu erbringender zusätzlicher Leistungen beinhalten.
- (2) Die Zulassungskommission kann Bewerberinnen und Bewerber zulassen, die ein Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen haben und ihre besondere Eignung statt durch die Note "gut" durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und ein Zwischenzeugnis ihrer Arbeitgeber oder eine begründete Empfehlung eines Hochschullehrenden nachweisen.
- (3) Es kann eine Zulassung in zwei verschiedene Varianten des Studiengangs erfolgen, abhängig davon, ob ein wirtschaftswissenschaftlich orientierter Studienabschluss vorliegt oder nicht. Näheres hierzu regelt die Studienordnung.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber können grundsätzlich auch dann zugelassen werden, wenn der Nachweis über den Abschluss des erfolgreich abgeschlossenen

¹ Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen jedem/r Studierenden und der Studiengangsleitung über die konkreten Inhalte des Studiums.

ersten Hochschulstudiums zum Zeitpunkt des Bewerbungsendes noch nicht vollständig erbracht werden konnte. Auf der Grundlage eines vorzulegenden Notenspiegels (Transcript of Records) ist eine vorläufige Zulassung unter Auflagen dann möglich, wenn maximal der Nachweis der Prüfungsleistungen für die Abschlussarbeit und, soweit vorgesehen, für das Kolloquium noch nicht erbracht werden konnte. In diesen Fällen prüft die Zulassungskommission, ob die vorliegenden Leistungen einen Studienabschluss nach den Vorgaben der jeweiligen Ordnung erwarten lassen. Die Abschlussarbeit ist spätestens bis 30. September (bei Bewerbungen um einen Studienplatz für das Wintersemester) bzw. bis 31. März (bei Bewerbungen um einen Studienplatz für das Sommersemester) abzugeben. Hierüber geben die Bewerberinnen und Bewerber bei der Bewerbung und/oder Immatrikulation eine schriftliche Erklärung ab. Grundsätzlich muss der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums spätestens bis zum 31. Dezember bzw. 30. Juni gegenüber der Hochschule Harz nachgewiesen werden. Andernfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

§ 3 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den von der Hochschule Harz veröffentlichten Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber nutzen für die Anträge auf Zulassung das Online-Bewerbungs-Portal der Hochschule Harz. Das postalische Zusenden von Bewerbungsunterlagen ist nicht zwingend erforderlich.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. (1) a. und b. einschließlich einer Übersetzung, sofern das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist.
 - b. Eine Erklärung darüber, dass bislang keine Prüfung im gleichen Masterstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
 - c. Bei Bedarf ergänzende Unterlagen zum Nachweis der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Anträge auf Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem im Ausland erlangten Studienabschluss sind über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V. zu den dafür maßgeblichen Vorabfristen einzureichen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung auf Basis folgender Kriterien (vgl. § 2):
 1. die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber im bisherigen Studium,
 2. die Relevanz des bisher absolvierten Studiums,
 3. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch und

4. auf Verlangen der Zulassungskommission der Nachweis der persönlichen Eignung durch eine ausführliche schriftliche Begründung und ein Zwischenzeugnis des Arbeitgebers oder eine begründete Empfehlung eines einschlägigen Hochschullehrenden.
- (2) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, wird auf Grundlage der unter Absatz 1 formulierten Kriterien ein Ranking über alle geeigneten Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden zunächst nach diesem Ranking vergeben. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los. Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (3) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 7 Abs. (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl gemäß Ranking die frei gewordenen Studienplätze neu vergeben.
- (4) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

§ 5 Zulassung in ein höheres Studienjahr

- (1) Bewerberinnen und Bewerber können, je nach Voraussetzung, in ein höheres Studienjahr zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Zulassungskommission entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Studienjahr kann mit Auflagen verbunden werden, die im Learning Agreement festgehalten werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber die Auflagen nicht erbringen.

§ 6 Studienvertrag

- (1) Der Studienvertrag regelt individuell insbesondere die Regelstudienzeit, die mögliche Studiendauer sowie die anfallenden Studiengebühren.
- (2) Auf Antrag der Studierenden kann der Studienvertrag verlängert werden.
- (3) Sofern der Studienvertrag nicht verlängert wurde, führt eine Überschreitung des im Studienvertrag festgelegten Zeitraums ohne erfolgreiche Beendigung des Studiums zur Exmatrikulation.

§ 7 Zulassung und Ablehnung

- (1) Nach § 4 angenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Studienvertrag mit Learning Agreement zum nächstmöglichen Termin, in dem gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 5 in das entsprechende Studienjahr immatrikuliert werden kann.

- (2) Die Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber zu erklären haben, dass sie den Studienplatz annehmen. Die Zulassung wird unwirksam, wenn die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht abgeben. Auf diese Rechtsfolge ist in der Zulassung hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Zulassungskommission verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung an der Hochschule Harz zu immatrikulieren. Voraussetzungen hierfür sind ein rechtsgültiger Vertrag sowie ein Learning Agreement mit der Hochschule Harz, in dem die zu belegenden Fächer, ggf. die anzuerkennenden Leistungen und eventuelle Auflagen vereinbart sind. Bei Entfall der vertraglichen Grundlage wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist das erneute Stellen eines Zulassungsantrages nach § 3 möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann vom Prüfungsausschuss des Studiengangs widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 9 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein Studium an der Hochschule Harz mit Beginn ab dem Sommersemester 2025 bewerben.
- (2) Diese Zulassungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (3) Zugleich tritt die Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 23.06.2010 einschließlich der Satzungsänderungen außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 20.11.2024 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 04.12.2024.

Wernigerode, 19.12.2024

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz